

Trinkwasserverordnung § 40 Abs. 1

Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen in Mecklenburg Vorpommern

Rechtliche Regelungen

Für die Untersuchung von Trinkwasser einschließlich der Probennahmen im Sinne der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) ist eine Zulassung der Untersuchungsstelle durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr benannte Stelle notwendig.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund § 38 (1) des Infektionsschutzgesetzes ist § 15 (4), (5) und (6) der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S.459), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.09.2021 BGBl. I S. 4343) weiter anzuwenden.

Die zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen werden durch eine benannte Stelle überprüft. In Mecklenburg- Vorpommern ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) mit folgenden Kontaktdaten zuständig.

Postanschrift: LAGuS
Schlossstraße 7
17235 Neustrelitz

Tel.-Nr.: 0385 588 59741
E-Mail: Jeanett.Hoffmann@lagus.mv-regierung.de

Antrag auf Zulassung als Untersuchungsstelle

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Akkreditierung als Prüflaboratorium für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probennahmen in der Matrix Trinkwasser durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
- Einhalten der Vorgaben des § 15 Absätze 1 bis 2a TrinkwV (a.F.): Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Untersuchungsverfahren für mikrobiologische Parameter, spezifische Verfahrenskennwerte.
- Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Beteiligung an externen Qualitätssicherungsprogrammen

Für den Antrag auf Zulassung reicht das Labor einen formlosen schriftlichen Antrag beim LAGuS ein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Name und Anschrift des Labors; Angaben (Name, Tel., Fax., E-Mail) zum Leiter/Geschäftsführer der Untersuchungsstelle.
2. Angaben (Name, Tel., Fax, E-Mail) und Unterlagen (Qualifikation, berufliche Erfahrungen) zum Laborleiter/Prüfleiter und dessen Vertretung sowie Liste der Prüfzeichnungsberechtigten im Bereich.
3. Angaben zu Anzahl, Namen und Qualifikation der in der Untersuchungsstelle zur Probenahme/Untersuchung von Trinkwasser beschäftigten Mitarbeiter.
4. Liste der beantragten Prüfgebiete mit den dazugehörigen Parametern und Prüfverfahren entsprechend der Akkreditierungsurkunde.
5. Liste der Unterauftragnehmer unter Angabe der beauftragten Bereiche.
6. Liste der externen Probenehmer mit Nachweis der vertraglichen Bindung an den Antragsteller, sowie den Nachweis ausreichender Qualifikation (Grund- und Wiederholungsschulungen) entsprechend den Anforderungen der Deutschen Akkreditierungsstelle.
7. Liste der Ringversuche der letzten 3 Jahre. Sofern keine Ringversuche angeboten werden, muss die Qualität der Untersuchungen z.B. durch Laborvergleichstests sichergestellt werden.
8. Akkreditierungsurkunde inkl. Anlage.
9. Erlaubnis nach § 44 Infektionsschutzgesetz bei erlaubnispflichtigen mikrobiologischen Untersuchungen.
10. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Name, Anschrift, Untersuchungsbereich in der Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen.

Antragsprüfung

Die Antragsunterlagen werden geprüft. Im Bedarfsfall kann eine kostenpflichtige Laborbegehung notwendig sein.

Sofern alle Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV (a.F.) erfüllt sind, erhält das Labor einen Zulassungsbescheid und wird in die Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen MV aufgenommen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht vor, so teilt LAGuS dies dem Antragsteller im Rahmen eines ablehnenden Verwaltungsaktes unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit.

Das mit der Zulassung verbundene Recht zur Untersuchung von Trinkwasser nach den o. g. Rechtsvorschriften gilt bundesweit.

Änderungsmeldungen

Wesentliche Änderungen sind dem LAGuS unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Änderungen der Trägerschaft
- personelle Änderungen auf der Ebene der Laborleitung oder deren Vertretung
- wesentliche Änderungen zu Standort, Räumen und Einrichtungen
- Änderungen von Akkreditierungen bzw. Anlagen zur Akkreditierungsurkunde.

Regelmäßige Informationen- Jahresmeldung

Einmal im Kalenderjahr ist der benannten Stelle unaufgefordert bis zum **31.03.** des Jahres eine Information über

- Personalstand
- interne und externe Probenehmer
- Unterauftragsvergabe
- Ergebnisse durchgeführter Ringversuche

zu übermitteln. Bei Versäumnissen und/oder Verstößen können kostenpflichtige Laborkontrollen erforderlich sein.

Folgen bei Nichtbeachtung

Dem Labor wird die Zulassung entzogen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV (a.F.) nicht mehr erfüllt sind.

Kontakt

Abteilung Gesundheit Dezernat für Umwelthygiene und Umweltmedizin

J. Hoffmann 0385 588 59741 Jeanett.Hoffmann@lagus.mv-regierung.de

10.07.2026